Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abgangszeugnis**

Frau/Herr[[1]](#footnote-1)

Vor- und Zuname

geboren am in

hat den Bildungsgang Fachoberschule, Klasse 13

im Fachbereich[[2]](#footnote-2)

mit dem fachlichen Schwerpunkt 1

vom bis besucht.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

* die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/Bass 13-33 Nr. 1.1),
* die Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn[[3]](#footnote-3)

Vor- und Zuname

**I. Leistungen in der Abiturprüfung**[[4]](#footnote-4)

Prüfungsleistungen

Fach des fachlichen Schwerpunkts

Deutsch

Englisch

Mathematik

**II. Abschlussnoten2**

In der Konferenz am sind folgende **Leistungen**2,[[5]](#footnote-5) festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch

Gesellschaftslehre mit Geschichte

Religionslehre

Sport

**Differenzierungsbereich**

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:1

Bemerkungen:

Ort, Datum der Zeugnisausgabe Klassenlehrerin/Klassenlehrer1

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter1

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. ) Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-1)
2. ) Die Fachbereiche entsprechen den Ausbildungsrichtungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung). [↑](#footnote-ref-2)
3. ) Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-3)
4. ) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6) [↑](#footnote-ref-4)
5. ) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt. [↑](#footnote-ref-5)